BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Bundesministerium
Öffentlicher Dienst und Sport
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel **501 65** | Fax **501 65** | Datum |
|---|---|---|---|---|---|
| 920.196/0012-III/1/2018 | SP/GSt | Hannes Schneller | DW 12287 | DW 412287 | 2.10.2018 |

# 2. Dienstrechts-Novelle 2018

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

## 1. Zur Wiedereingliederungsteilzeit:

Grundsätzlich ist die Einführung von Wiedereingliederungsteilzeit nunmehr auch im Beamtendienstrecht zu begrüßen. Jedoch ist zu bedenken: Nach dem Gesetzesentwurf sollen Zeiten einer Wiedereingliederungsteilzeit (ausgenommen nach Dienstunfall) als Dienstverhinderung gelten. Dies würde einen Widerspruch zur parallelen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelung in § 13a AVRAG sowie § 143d ASVG darstellen, wonach eingeschränkt mögliche Arbeitsverrichtungen während der Wiedereingliederungsteilzeit-Phase ohne jeden Zweifel als Arbeitszeit gelten. Die Entgeltfortzahlungs-Fristen der betroffenen ArbeitnehmerInnen bleiben nach dem privatrechtlichen Arbeits- und Sozialrecht unangetastet.

Warum von dieser logisch einleuchtenden Rechtsfolge im vorliegenden Entwurf abgewichen wird, ist für die BAK nicht nachvollziehbar. Mit der geplanten Regelung würde nämlich das Bemühen von Bediensteten, trotz noch bestehender gesundheitlicher Beeinträchtigung wieder die Arbeit aufzunehmen, durch Verkürzung von deren Entgeltfortzahlungsfristen geradezu „bestraft“ werden. Wir ersuchen um eine diesbezügliche Änderung des Entwurfs, um eine Harmonisierung mit der sachgerechteren Regelung des privaten Arbeitsrechts herzustellen.

**2. Zu Änderungen bei der Korridorpension:**

Der Umstand, dass nunmehr bei der Inanspruchnahme einer Korridorpension von den dafür erforderlichen 480 Monaten an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit maximal sechs Monate pro Kind abgezogen werden sollen, stellt im Hinblick auf die derzeitige Rechtslage zwar eine Verbesserung dar, wünschenswert erscheint aber eine Vollanrechnung der Kindererziehungszeiten bis zum 4. Lebensjahr des Kindes.

**3. Zur „Vollharmonisierung“ im Pensionsrecht:**

Die BAK begrüßt die Klarstellungen in § 105 PG, nach denen für teilweise dienstfrei gestellte oder unter Entfall der Bezüge zur Gänze außer Dienst gestellte Beamte/Beamtinnen mit Mandaten in Vertretungskörpern oder in Funktionen oberster Organe, für die bereits zur Gänze die Bestimmungen des APG/ASVG anzuwenden sind („Vollharmonisierung“), der Bund nunmehr weiter den Dienstgeberanteil an den Pensionsversicherungsbeiträgen entrichtet, womit es bei Ausübung von wichtigen Funktionen nicht mehr zu kompletten Unterbrechungen der Beitragsgrundlagen für die Pension kommen wird.

**4. Zu wesentlichen weiteren Regelungsgegenständen des Entwurfs:**

Im Übrigen sind im vorliegenden Gesetzesentwurf erweiterte Möglichkeiten der Telearbeit vorgesehen, und es soll der Verbrauch von Pflegefreistellung für Bundesbedienstete künftig nicht nur stundenweise, sondern in beliebigen Zeiteinheiten erfolgen können. Die Telearbeit soll künftig auch anlassbezogen und tageweise ermöglicht werden, wodurch unter anderem die Möglichkeit zur Gewährung auch aus gesundheitlichen Gründen gegeben sein wird. Diese Novellierungsvorhaben sind als Verbesserungen im Dienstrecht der öffentlich Bediensteten zu bewerten und werden ausdrücklich begrüßt.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.